

C¹¹ Ich schlage dich tot")*

§ 130 ist nur anzuwenden, wenn die Bedrohung nicht das tatbestandsmäßige Mittel der Verwirklichung einer anderen Straftat darstellt (wie z^B B¹ in den §§ 121 f 122, 126 f 127 StGB) oder als Nötigung (§ 129 StGB) zu qualifizieren ist¹

3*2²4² Die Freiheitsberaubung

§ 131 StGB schützt die persönliche Bewegungsfreiheit des Menschen, insbesondere die Freiheit der Wahl des Aufenthaltsortes als elementare Voraussetzung seiner gesellschaftlichen Entsendung und Handlungsfreiheit¹ Geschützt werden alle Personen, die physisch überhaupt in der Lage sind, sich frei zu bewegen, d^B h¹ ihren Aufenthaltsort zu verändern² Die Straftat kann sich deshalb auch gegen Kinder richten³ Ernsthaft zu prüfen ist, ob nicht auch die Personen geschützt werden müssen, die aus eigener Kraft ihren Aufenthaltsort nicht verändern können (Kranke, Gebrechliche, dem Siechtum Verfallene), aber diesen Willen ausdrücklich gegenüber ihrem Betreuer bekunden⁴ Im übrigen können solche Personen, z^B B¹ durch Einsperren, auch von ihren Betreuern getrennt werden⁵

Im Tatbestand wird zur Charakterisierung der objektiven Seite die "Einsperrung" als typische Form der Freiheitsberaubung besonders hervorgehoben⁶ Sie liegt vor, wenn jemand durch Versperren des Ausgangs daran gehindert wird, einen -umschlossenen Raum (Gebäude, Zimmer, Fahrzeug, eingezäuntes Gelände) zu verlassen⁷ Da es nicht möglich ist, alle Formen der Freiheitsberaubung im Tatbestand im einzelnen zu beschreiben, wird die generelle Formulierung "oder auf andere Weise rechtswidrig der persönlichen Freiheit beraubt" verwendet. Darunter fällt jede, wenn auch nur vorübergehende Aufhebung der Möglichkeit, den eigenen Aufenthaltsort ungehindert zu verändern, z. B. durch eine Fesselung, oder durch das Nichtanhalten des Kraftfahrzeuges, um einen Insassen am Aussteigen zu hindern⁸